

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
<b>Band:</b>	33 (1891)
<b>Heft:</b>	4-5
<b>Artikel:</b>	Schlachthausgebühren
<b>Autor:</b>	Brändle / Fetscherin
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-589616">https://doi.org/10.5169/seals-589616</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schlachthausgebühren.

Von den Thierärzten Brändle und Fetscherin in St. Gallen.

In der Schweiz bestehen in den verschiedenen Städten und auch in einzelnen grösseren Ortschaften öffentliche Schlachthäuser, in denen obligatorisch alle zur Schlachtung bestimmten Thiere (Rind- und Schmalvieh) getötet werden müssen. Die Zahl dieser öffentlichen Verkehrsanstalten ist leider noch viel zu gering. Wir sagen leider, weil bekanntermassen die Kontrolle punkto Stückzahl und punkto Fleischschau nur in den öffentlichen Schlachtlokalen eine rationelle und einheitliche sein kann und weil überall da, wo die Schlachtung in Privatlokalen geschehen kann, einerseits eine grosse Zahl von Thieren ohne jedwede Kontrolle geschlachtet und andererseits in vielen Fällen bei Ankunft des Fleischschauers einzelne und gewöhnlich gerade die wichtigsten Theile und Organe der geschlachteten Thiere bereits beseitigt bzw. verkauft und verbraucht worden sind.

In Bezug auf die seitens der Metzger zu entrichtenden Gebühren herrschen in der Schweiz die verschiedensten Ansätze. Wir machen stets die Beobachtung, dass an allen jenen Orten, wo die primitivsten Einrichtungen in den öffentlichen Schlachthäusern existiren, auch die Gebühren in ganz minimen Ansätzen bestehen, und dass an jenen Orten, in denen in den letzten zehn Jahren neue und erweiterte Verkehrsanstalten geschaffen wurden, erheblich bedeutendere Gebühren entrichtet werden müssen. Diese Thatsache ist an und für sich sehr begründet, denn jemehr eine Stadt oder eine Ortschaft für eine derartige Verkehrsanstalt auswirkt und verausgabt, desto mehr wird sie darauf bedacht sein müssen, höhere Gebühren von den Interessenten wieder in Einnahme zu bringen. Es sind indessen die Ansätze der Gebühren so grundverschieden, ja sie stehen in einzelnen Orten so grundfalsch im Verhältniss zu den solchen Verkehrsanstalten zugewendeten Geldanlagen, dass es einiges Interesse zu haben scheint, eine diesfällige Statistik zu erstellen und zu veröffentlichen. Wir haben uns Mühe genommen, das Material zu sammeln und erlauben wir uns folgende Zusammenstellung Behörden und Interessenten vor Augen zu führen.

Gemeinden.	Ochsen.		Rind.		Kalb.		Schwein.		Schaf.		Ziege.		Bemerkungen.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Aarau . . .	2	—	1	30	—	—	25	—	—	—	20	—	20
Altsttten . . .	1	80	1	80	1	—	90	—	1	—	60	—	60
Appenzell . . .	2	70	2	70	1	20	50	—	—	—	70	—	70
Baselstadt . . .	1.50-3 Fr.	—	1.50-3 Fr.	—	70	1	—	—	40	—	40	—	40
Bern . . .	6	—	6	—	1	50	2	—	1	20	1	20	20
Biel . . .	8	60	8	60	1	80	2	80	1	30	1	30	30
Burgdorf . . .	3	—	3	—	—	—	—	—	50	—	50	—	50
Chaux-de-Fonds	10	—	10	—	1	50	2	—	1	—	1	—	—
Char . . .	3	—	2	—	—	—	80	1	50	—	50	—	50
Frauenfeld . . .	2	50	2	50	1	—	70	—	50	—	50	—	50
Freiburg . . .	7	60	7	60	1	—	70	—	50	—	50	—	50
Genève . . .	6	—	6	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . .	2	25	2	25	—	—	60	60	1	35	—	35	35
Lausanne . . .	6	50	6	50	1	50	60	60	1	75	—	75	75
Liestal . . .	1	80	1	80	1	—	70	70	1	60	—	60	50
Locle . . .	13	—	13	—	1	70	—	—	—	—	—	—	—
Lugano . . .	5	—	4	—	1	1.80	—	—	1	20	1	20	In Lugano ist die Gebühr für „Kälber“ bis 3 Monate = 1 Fr. und für „Kälber“ über 3 Monate bis 1 Jahr = Fr. 1.80.
Luzern . . .	1	50	1	50	1	—	40	90	—	20	—	20	—
Schafthausen . . .	2	50	2	50	1	—	60	60	1	30	—	30	—
Solothurn . . .	4	—	4	—	1	30	60	60	1	30	—	30	—
Stans . . .	2	14	2	14	2	—	30	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . .	1	50	1	50	1	—	50	50	1	50	—	50	—
St. Immer . . .	8	—	1	40	1	—	20	20	—	20	—	20	—
Winterthur . . .	5	50	5	50	5	—	60	60	—	80	—	80	—
Zürich . . .	10	—	1	—	1	—	—	—	1	—	50	—	50